

!!! Gültige Satzung mit allen aktuellen Änderungen !!!

**Satzung des Marktes Kreuzwertheim
über das
Friedhofs- und Bestattungswesen
vom 24. März 2005**

Änderung der Satzung vom 26.10.2006

Der Markt Kreuzwertheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Teil I
Bestattungseinrichtungen

A) Allgemeines

§ 1
Bestattungseinrichtungen des Marktes

Der Markt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu gehören:

1. Der Friedhof in Kreuzwertheim mit Leichenhaus
2. Der Friedhof in Röttbach mit Leichenhaus
3. Der Friedhof in Unterwittbach mit Leichenhaus
4. Der Friedhof in Wiebelbach mit Leichenhaus

§ 2
Eigentum und Verwaltung

(1) Die Friedhöfe und die Leichenhäuser sind Eigentum des Marktes.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung aller dem Bestattungswesen dienenden Gegenstände obliegen dem Markt.

B) Die Friedhöfe

§ 3
Benutzungsrecht

(1) In den Friedhöfen ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

(2) Ein Anspruch auf Beisetzung in den Friedhöfen besteht auch für diejenigen auswärtigen Personen, die ein Grabnutzungsrecht nach § 11 dieser Satzung besitzen.

(3) Andere Personen können mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktes in den Friedhöfen beigesetzt werden.

§ 4 **Benutzungszwang**

(1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind auf den Friedhöfen des Marktes beizusetzen, sofern nicht eine ordnungsgemäße Beisetzung in einem anderen Friedhof sichergestellt ist und dies dem Markt durch eine schriftliche Bestätigung des Friedhofsträgers nachgewiesen wird.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Beisetzung von Urnen mit den Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener.

C) Die Leichenhäuser

§ 5 **Benutzung der Leichenhäuser**

(1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung in den Friedhöfen

(2) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann im offenen Sarg im Abschiedsraum aufgebahrt werden wenn keine Einwände von Seiten des Amtsarztes oder Leichenschauarztes bestehen.

(3) Aus hygienischen Gründen und witterungsbedingt muss die Kühlvitrine in der Leichenhalle Kreuzwertheim benutzt werden.

§ 6 **Benutzungszwang**

(1) Jede im Gemeindegebiet verstorbene Person ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 6 Stunden nach Eintritt des Todes in ein Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.

(2) Die Leichenaufbewahrung in gewerblichen Räumen privater Bestattungsunternehmen wird gestattet, soweit diese den sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

(3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(4) Vom Benutzungszwang kann der Markt in Ausnahmefällen auf Antrag befreien, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles, nicht zugemutet werden kann; ein entgegenstehender Wille der Angehörigen des Verstorbenen genügt allein nicht.

D) Der Leichentransport

§ 7

Leichenbeförderung

(1) Die Beförderung Verstorbener zu den Friedhöfen und die Aufbewahrung in den Leichenhäusern ist von den Angehörigen zu veranlassen.

(2) Die Beförderung Verstorbener darf nur durch ein zu diesem Zweck zugelassenes Fahrzeug (DIN 77300) erfolgen.

Teil II

Grabstätten

§ 8

Art der Gräber

(1) In den Friedhöfen werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen
2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
3. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen
4. Urnenerdgräber
5. Urnenkammern

(2) Die Lage der Gräber ergibt sich aus den Friedhofsplänen. Für die Zuweisung und Überlassung von Grabstätten sind die Belegungspläne maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Grabes in einem bestimmten Friedhof oder in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 9

Größe der Gräber

(1) Die Ausmaße der Grabflächen betragen:

1. Einzelgräber: Länge: 1,80 m, Breite: 0,90 m

2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen:

Länge: 1,80 m, Breite: 1,80 m (mit zwei Grabstellen)

Länge: 1,80 m, Breite: 2,70 m (mit drei Grabstellen)

Länge: 1,80 m, Breite: 3,60 m (mit vier Grabstellen)

3. Kindergräber

Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m

4. Urnenerdgräber in Kreuzwertheim (alter Friedhofsteil, Abt. VI)

Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m

5. Urnenerdgräber in Kreuzwertheim (neuer Friedhofsteil), Röttbach, Wiebelbach, Unterwittbach:

Länge: 0,60 m, Breite: 0,60 m

(2) Weichen die Längenmaße der benachbarten Gräber von den vorstehenden Maßen ab, so gelten die Längenmaße der benachbarten Gräber.

(3) Die Tiefe der Gräber beträgt bei Erdbestattungen bis zur Sohle mindestens 1,60 m; bei Tiefgräbern mindestens 2,20 m die Belegung mit zwei Särgen übereinander, außer in Röttbach, ist zulässig. Bei Urnengräbern beträgt die Grabtiefe mindestens 0,50 m bis zur Oberkante der Urne.

(4) Urnenbeisetzungen sind in Familiengräbern für Erdbestattungen zulässig.

(5) Die bisherigen Grabgrößen und Grabtiefen bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist unverändert. Danach sind die neuen Grabgrößen und Grabtiefen durch die Nutzungsberechtigten herzustellen.

§ 10

Urnenkammern

(1) In Urnenkammern können höchstens 4 Urnen mit Aschenresten Verstorbener beigesetzt werden. Der Durchmesser der Urne darf 23 cm und die Höhe der Urne 30 cm nicht überschreiten.

(2) Bei den Urnenkammern dient die Abdeckplatte der Urnennische als Beschriftungsfeld.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Urnen in einem anonymen Grabfeld beigesetzt.

§ 11

Rechte an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes; Nutzungsrechte werden auf Antrag, jedoch nur bei Eintritt eines Todesfalles, verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an Einzel- und Familiengräbern (§ 8 Abs. Nr. 1 - 3) wird auf 25 Jahre verliehen. Auf Antrag des Berechtigten kann das Nutzungsrecht – auch wiederholt – um jeweils 15 weitere Jahre verlängert werden. Reicht die Ruhefrist eines zu bestattenden Verstorbenen über die Dauer des laufenden Nutzungsrechtes hinaus, so ist dieses ab dem Zeitpunkt der Beisetzung auf mindestens die Dauer der Ruhefrist zu verlängern.

(3) In Familiengräbern können der Erwerber des Nutzungsrechtes und dessen Angehörige beigesetzt werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Kinder, Eltern, weitere Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und die Ehegatten dieser Verwandten und nahestehende Personen. Nach dem Tode des Berechtigten geht das Nutzungsrecht auf die in Satz 2 genannten Angehörigen mit Vorrang der zuerst Genannten vor den später genannten über, sofern nicht darauf verzichtet wird.

(4) Über die Begründung, die Verlängerung und den Übergang eines Nutzungsrechtes wird vom Markt eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Die Berechtigten sind vor einer anderweitigen Verfügung über das Grab auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen und die Möglichkeiten der Verlängerung hinzuweisen.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Kindergräber.

(6) Das Nutzungsrecht bei Urnenerdgräbern wird auf 15 Jahre und bei Urnenkammern auf 10 Jahre verliehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 – 5). Auf Antrag des Berechtigten kann das Nutzungsrecht – auch wiederholt – um jeweils 10 weitere Jahre verlängert werden. Reicht die Ruhefrist eines zu bestattenden Verstorbenen über die Dauer des laufenden Nutzungsrechtes hinaus, so ist dieses ab dem Zeitpunkt der Beisetzung auf mindestens die Dauer der Ruhefrist zu verlängern.

§ 12

Beschränkung von Grabnutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an einem Grab kann entzogen werden, wenn wegen einer Neu- oder Umgestaltung der Friedhöfe das Grab nicht mehr belassen werden kann. Den Nutzungsberechtigten ist für die Dauer der restlichen Nutzungszeit ein möglichst gleichwertiges anderes Grab zuzuweisen.

(2) Auf Verlangen der Berechtigten sind beim Entzug eines Nutzungsrechtes die in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, umzubetten (§ 17) . Die Umbettung anderer Verstorbener kann nur verlangt werden, wenn die Kosten hierfür vom Nutzungsberechtigten übernommen werden.

§ 13

Unterhalt des Grabes

(1) Die Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

(2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.

(3) Die Unterhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. § 14 Abs. 7 ist zu beachten. Sämtliches Steinmaterial und Fundamentreste aus der Grabstelle zu entfernen.

§ 14

Grabdenkmäler und Einfassungen

(1) Die Errichtung und Änderung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Genehmigung des Marktes. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Planzeichnungen im Maßstab 1 : 10 und eine genaue Materialbeschreibung beizufügen. Mit den Arbeiten darf erst nach entsprechender Bewilligung begonnen werden.

Grabaushuberde, Steine, Betonreste, entfernte Grabdenkmäler und Grabeinfassungen sind von den ausführenden Firmen mitzunehmen bzw. zu entsorgen.

(2) Jedes Grabmal muss in seiner Gestaltung zu dem betreffenden Grabplatz und zum Friedhof in seiner Gesamtanlage passen und darf die umliegenden Gräber in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Grabsteine dürfen in der Höhe 1,20 m bei Einzel- und Familiengräbern und in der Breite bis 10 cm an die seitliche Grabgrenze heranreichen.

(3) Der Markt stellt als Abdeckplatten für die Urnenkammer Sandsteinrohlinge. Die Befestigungslöcher werden nach Schablone gebohrt. Die Gestaltung der Abdeckplatten erfolgt durch die Nutzungsberechtigten. Außer der Beschriftung dürfen keine sonstigen Vorrichtungen (z.B. Blumen- und Leuchtenhalterungen) an den Platten angebracht werden. Die Beschriftung kann nach Wahl der Nutzungsberechtigten durch erhabene oder gemeißelte Buchstaben erfolgen. Die Plattenstärke darf nicht verändert werden. Im Bereich der Urnenkammer abgestellter Grabschmuck kann vom Friedhofsträger entfernt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild und die Würde des Friedhofs negativ beeinträchtigt werden.

(4) Urnenerdgräber sind grundsätzlich ohne Einfassung zu errichten. Grabsteine für Urnengräber dürfen einschließlich Sockel (ab Erdoberkante) in der Höhe 0,80 m und in der Breite 0,40 m nicht überschreiten.

(5) Die Grabeinfassungen bei Einzel- und Familiengräbern (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 – 3) müssen sich in der Breite und in der Steinart den vorhandenen Einfassungen anpassen. Grababdeckplatten sind bis zu 50 % der Grabfläche zulässig.

(6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und gesichert sein. Den Grabsteinsockel hat der Hersteller des Grabsteines zu errichten; soweit dieser nicht durch die Gemeinde bereits errichtet worden ist.

(7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabsteine unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Soweit sie in die Denkmalliste aufgenommen sind, bedarf die Entfernung oder Änderung der Genehmigung.

§ 15 **Standicherheit**

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach den Regeln der Tiefbaukunst und nach den Richtlinien der Gartenbau-Berufsgenossenschaft bzw. Steinmetzinnung für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal, das Fundament und die Grabeinfassung jederzeit in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt der Markt Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

Teil III **Bestattungsvorschriften**

§ 16 **Bestattung**

(1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal des Marktes, durch die vom Markt beauftragten Personen oder von einem durch den Markt vertraglich bestellten Bestattungsinstitut durchgeführt.

(2) Die Bestattung muss spätestens an dem auf den Sterbetag folgenden Arbeitstag beim Markt beantragt werden.

(3) Der Markt setzt den Bestattungstermin im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem Pfarramt und vor allem mit dem für die Grabherstellung beauftragten Vertragsunternehmen fest.

§ 17 **Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes für Erdbestattung beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes für bei Urnenerdgräbern beträgt 15 Jahre.

(3) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung einer Urnenkammer beträgt 10 Jahre.

§ 18
Grabherstellung

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt den von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

§ 19
Leichenausgrabungen und Umbettungen

(1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde und nach Anhörung des staatlichen Gesundheitsamtes ausgegraben werden. Die Ausgrabung erfolgt durch das vom Markt beauftragte Bestattungsunternehmen.

(2) Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

Teil IV
Ordnungsvorschriften

§ 20
Öffnungszeiten

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

(2) Der Markt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. Umbettungen – untersagen.

§ 21
Verhalten in den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Insbesondere sind auf den Friedhöfen verboten

1. zu rauchen und zu lärmern,
2. Fahrzeuge mitzunehmen,
3. Waren, Blumen und Kränze feilzubieten und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder auszuführen, ausgenommen Steinmetz- oder gärtnerische Arbeiten,
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auf dem Friedhof zu verrichten,

5. das Friedhofsgelände einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen zu verunstalten oder zu verunreinigen,
6. Tiere mitzuführen,
7. jedes ungebührliche Verhalten,
8. das Beschädigen und Beschreiben der Denkmäler und Grabkreuze,
9. das Betreten der Grabhügel und Anlagen sowie das Wegnehmen von Pflanzen und Grabschmuck,
10. das Ein- und Aussteigen über die Friedhofsmauer oder Umzäunung,
11. das Auswerfen von abgängigem Material über die Friedhofsmauer oder Umzäunung, oder das Ablegen von solchem an nicht hierzu bestimmten Plätzen.

Den Anweisungen des Friedhofspersonals oder des beauftragten Unternehmens sind Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden polizeilich bestraft.
Schadensersatzforderungen bleiben in jedem Falle vorbehalten.

(3) Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet.

Teil V **Schlussbestimmungen**

§ 22 **Einzelfallanordnungen, Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Der Markt Kreuzwertheim kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 23 **Ersatzvornahme**

(1) Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch den Markt binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist der Markt berechtigt, die Maßnahme auf Kosten der Verpflichteten auszuführen.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 24
Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 18 Abs. 1 Nr. 12 Bestattungsgesetz und den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.